



### **Andere Städte**

Kann ich – sofern ich den Zuschlag für eine Bewilligung erhalte – auch in anderen Städten Taxidienstleistungen anbieten?

*Jede Taxibetriebsbewilligung hat eine Mindestnutzungsdauer. Für natürliche Personen beträgt diese 25 Stunden pro Woche. Darüber hinaus können Sie anderswo Taxidienstleistungen anbieten, sofern die Bestimmungen der ARV eingehalten werden. Es empfiehlt sich aber, dass Sie anderswo eine neutrale Taxikennlampe einsetzen.*

### **Angestellte**

Kann/darf ich als natürliche Person Taxichauffeure anstellen?

*Nein.*

### **Anmeldung Taxichauffeurprüfung**

Was für eine Anmeldefrist muss ich berücksichtigen?

*10 Tage vor dem Durchführungstermin. Folgende Prüfungstermine sind geplant:  
1. Juni 2016, 13. Juli 2016, 30. August 2016 (nach Bedarf werden weitere Daten festgelegt)*

### **Anzahl Bewilligungen**

Kann ich im Verlaufe des Ausschreibungsprozess, aber nach Ablieferung der Bewerbungsunterlagen, die gewünschte Anzahl Bewilligungen korrigieren?

*Zwischen dem 1. Oktober 2016 und 31. Januar 2017 ist dies möglich. Der Änderungswunsch ist jedoch zu begründen.*

### **Auskunft während des Verfahrens**

Erhalte ich Auskünfte über den Stand der Ausschreibungsarbeiten bei der Stadt Luzern?

*Allgemeine Auskünfte werden immer erteilt. Zu den einzelnen Dossiers (Beurteilung, Stand der Arbeiten) wird jedoch nichts bekannt gegeben.*

## **Auszug aus dem eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen**

**Wo erhalte ich diesen Auszug? Bei wem kann ich ihn bestellen?**

*Diesen Auszug kann ich beim Strassenverkehrsamt des Wohn- oder Firmensitzkantons bestellen.*

## **Bahnhof**

Warum werden nur maximal 55 Bewilligungen für Standplätze inkl. Bahnhofplatz zugeteilt?

*Die Anzahl Standplätze beim Bahnhof lassen es nicht zu, dass wir mehr Bewilligungen erteilen. Ohnehin wird – je nach definitiver Anzahl Bewilligungen – ein evtl. angepasstes Regime notwendig sein.*

## **Bahnhofregime**

Bleibt das Bahnhofregime unverändert (3 Schichten)?

*Das hängt von der Anzahl Teilnehmender und erteilter Bewilligungen ab.*

## **B-Bewilligung**

Was kann ich tun, wenn ich bis Ende 2017 eine B-Bewilligung habe, aber danach nicht hauptberuflich Taxidienstleistungen in der Stadt Luzern anbieten kann/will.

*Sie können ein Qualitätssiegel beantragen. Somit werden Sie ab 2018 – sofern Sie die Bedingungen erfüllen – mit einer Stadtluzerner Taxikennlampe, ohne Bewilligungsnummer, mit Qualitätssiegel Taxidienstleistungen anbieten können, allerdings nicht von einem Standplatz aus. Diese Ausrüstung soll nach aussen den Hinweis geben, dass Sie die Stadt Luzern kennen, die geforderte Qualität bezüglich Taxidienstleistung erfüllen, und dass Sie die verlangten Sprachkompetenzen haben (Deutsch-Kenntnisse und rudimentäre Englisch-Kenntnisse)*

## **Beratung**

Wo und wie erhalte ich zusätzliche Informationen zum Ausschreibungsprozess?

*Bei der verantwortlichen Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen der Stadt Luzern. Tel. 041 208 78 04; E-Mail: [taxis@stadtluzern.ch](mailto:taxis@stadtluzern.ch)*

## **Beurteilung der Bewerbung**

Wer nimmt diese Beurteilungen vor?

*Die Beurteilung und Bewertung der Bewerbungen nimmt ein Team der Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit vor. Es gibt einen Entscheid eines Gremiums und nicht einer Einzelperson.*

### **Bevorzugungen**

Was unternimmt die Stadt Luzern, damit niemand bevorzugt wird?

*Einerseits werden die Entscheidungen durch ein Gremium gefällt, andererseits garantiert der Zuschlagskriterienkatalog, dass die Bepunktung und Gewichtung bei jeder Bewerbung im gleichen Ausmass angewendet wird.*

### **Bewerbung**

Kann ich mich persönlich und auch als Inhaber einer AG/GmbH bewerben?

*Bewerbungen sowohl als natürliche als auch als juristische Person sind grundsätzlich möglich. Den Zuschlag erhält man aber nur für eine Variante. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, wird der Kontakt zur bewerbenden Person/Firma aufgenommen und abgeklärt, welche der beiden Varianten letztlich bevorzugt wird.*

### **Bewilligungsnummern**

Kann man die bisherige Bewilligungsnummer behalten oder gibt es neue Nummern?

*Kurz vor In-Kraft-Treten (November/Dezember 2017) werden die Bewilligungsinhaber über organisatorische Massnahmen informiert. Dabei wird auch bekannt gegeben, was für eine Bewilligungsnummer auf der Taxikennlampe stehen wird, wann und wie die Taxikennlampen nummeriert werden und wie letztlich das Bahnhofregime aussehen wird. Es ist damit zu rechnen, dass neue Nummern zugeteilt werden.*

### **Bewilligungsverzicht**

Was passiert, wenn Bewilligungsinhaber in der Zeit von 2018 – 2022 auf die Bewilligung verzichten?

*Grundsätzlich ist vorgesehen, dass der Zuschlag für eine Bewilligung für 5 Jahre vorgesehen ist. Es gibt aber Gründe, die einen vorzeitigen Verzicht erzwingen, beispielsweise Tod, Krankheit, Konkurs, oder andere einschneidende Ereignisse. In diesen Fällen werden die Bewilligungen zurückgenommen. Eine Rückerstattung der jährlich im Voraus zu entrichtenden Nutzungsgebühr erfolgt jedoch nicht. Die Bewilligung wird auch nicht weitergegeben. Erst bei der nächsten Ausschreibung (mit Wirkung ab dem Jahr 2023) kann man sich wieder bewerben.*

### **Einfache Gesellschaft**

Kann ich nach Erhalt der Taxibetriebsbewilligung mit einem anderen Bewilligungsinhaber eine „Einfache Gesellschaft“ bilden?

*Ja, die Verordnung über das Taxiwesen sieht diese Möglichkeit vor. Es ist allerdings wichtig, dass die Vertragsparteien der gleichen Bewilligungskategorie angehören, und dass die Zu-*

*sammenarbeit vertraglich geregelt ist. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltung ist zudem darüber zu informieren und zu dokumentieren.*

### **Empfangsbestätigung Bewerbung**

Wann erhalte ich eine Empfangsbestätigung meiner Bewerbung?

*Anfang Oktober 2017 erhalten Sie eine Empfangsbestätigung und einen Protokollauszug über die Anzahl eingegangener Bewerbungen.*

### **Entzug der Bewilligung**

Kann die Bewilligung während der Zeit von 2018 – 2022 entzogen werden? Wenn ja, unter welchen Umständen?

*Ja,*

- *wenn die Angaben der Bewerbung nicht den Tatsachen entsprechen oder wie angekündigt umgesetzt werden,*
- *wenn die für die Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,*
- *wenn die Bewilligung nicht oder ungenügend genutzt wird,*
- *wenn die Gebühr die Taxibetriebsbewilligung nicht bezahlt wird, oder*
- *wenn von der Taxibetriebsbewilligung während mehr als drei aufeinanderfolgenden Monaten keinen Gebrauch gemacht wird.*

### **Free Lancing**

Kann man als Taxibetriebsbewilligungsinhabende die Bewilligung „weitergeben“?

*Nein.*

*Die Taxibetriebsbewilligungen sind persönlich und nicht übertragbar (natürliche Personen). Firmenbetriebsbewilligungen berechtigen zur Anstellung von Chauffeurinnen und Chauffeuren (Arbeitsvertrag).*

### **Gründung einer AG oder einer GmbH**

Ist es möglich, auch während des Bewerbungsprozesses eine AG oder eine GmbH zu gründen, und somit die eingereichte Bewerbung als natürliche Person anzupassen?

*Grundsätzlich ist dies möglich. Allerdings muss dies bis zum 30. September 2017 der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben werden.*

### **Internet**

Wo finde ich zusätzliche Informationen zur Ausschreibung?

[www.taxi.stadtluzern.ch](http://www.taxi.stadtluzern.ch) Rubrik „Ausschreibung“

## **Juristische Personen**

Was sind juristische Personen?

*Juristische Personen sind z. B. Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Rechte und Pflichten dieser gewählten Rechtsform sind im OR festgeschrieben. Beigelegt erhalten Sie eine Übersicht von [startups.ch](http://startups.ch).*

## **Knigge für Taxifahrer**

Wo kann ich mich bezüglich Verhalten, Auftritt und Benehmen weiterbilden?

*Es gibt verschiedene Anbieter von solchen Kursen. Die Bewilligungsbehörde gibt gerne Auskunft.*

## **Konkurrenz**

Wie erfahre ich, ob sich die Konkurrenz auch beworben hat?

*Ab Oktober 2017 erhalten Sie die Empfangsbestätigung Ihrer Bewerbung. Dieser Empfangsbestätigung liegt ein Protokoll bei, auf dem ersichtlich ist, wie viele Bewerbungen eingegangen sind.*

## **Kontrolle der Bewilligungsbehörde**

Wann und wie finden Kontrollen der Bewilligungsbehörde während des Ausschreibeverfahrens statt? Und nach der Zuteilung bzw. Bewilligungserteilung?

*Während des Ausschreibeverfahrens werden die Kontrollen angekündigt und vor Ort (bei der bewerbenden Person oder Firma) durchgeführt. Es erfolgen aber auch Stichproben, die nicht angekündigt sind. Über das Ergebnis werden die Kontrollierten umgehend informiert. Nach der Zuteilung erfolgen regelmässige Kontrollen auch mit der Unterstützung der Luzerner Polizei.*

## **Kosten / Gebühren**

Was kostet die Bewerbung? Was kostet eine Bewilligung? Was ist jährlich der Stadt Luzern zu zahlen?

*Für die Teilnahme an der Ausschreibung (natürliche Personen) CHF 100.– für den schriftlichen Teil; CHF 300.– für den praktischen Teil (sofern nötig).  
Für die Teilnahme an der Ausschreibung (juristische Personen) CHF 400.– für den schriftlichen Teil; CHF 300.– für den praktischen Teil (sofern nötig).*

*Für die Nutzung aller Taxistandplätze CHF 2'000.– (inkl. Standplatz vor Bahnportal); für die Nutzung der Taxistandplätze ohne Standplatz vor Bahnportal CHF 1'000.–, jeweils pro Jahr im Voraus zu begleichen.*

### **Lernunterlagen**

Wo kann man Lernunterlagen für die Stadtkundeprüfung bestellen?

*Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen, Winkelriedstrasse 12 a, 6002 Luzern*

*Telefon 041 208 78 04*

*E-Mail: [taxis@stadtluzern.ch](mailto:taxis@stadtluzern.ch)*

### **Natürliche Personen**

Was sind natürliche Personen?

*Jede Person als Trägerin von Rechten und Pflichten.*

### **Nebenjob**

Kann ich nach Erhalt der Taxibetriebsbewilligung noch einen Nebenjob ausüben?

*Taxibetriebsbewilligungen werden für den hauptberuflichen Zweck ausgestellt und sind mindestens 25 Stunden pro Woche zu nutzen.*

### **Polizei**

Welche Rolle spielt die Polizei bei der Prüfung der Bewerbungsunterlagen?

*Keine*

### **Qualitätssiegel**

Was ist das? Und welcher Unterschied besteht zum Qualitätsprogramm des Schweizer Tourismus?

*Das „Qualitätssiegel“ dient Anbieterinnen und Anbietern von Taxidienstleistungen ohne städtische Taxibetriebsbewilligung dazu, sich über genügende Sprach- und Ortskenntnisse ausweisen zu können. Das Siegel wird an der Stadtluzerner Taxikennlampe seitlich angebracht.*

*Der Unterschied zum Qualitätsprogramm (Q1) des Schweizer Tourismus liegt darin, dass Inhaber des Q-Labels umfassenderen Qualitätsansprüchen genügen müssen. Die erforderlichen Kriterien werden immer wieder geprüft und somit wird das Q-Label – sofern erfüllt - erneuert bzw. verlängert.*

### **Rückzug der Bewerbung**

Ist es möglich, sich nach dem 30. September 2016 aus dem Bewerbungsprozess zurückzuziehen?

*Ein begründeter Rückzug ist maximal bis zum 31. Januar 2017 möglich. Die Kosten für die Bewerbung werden jedoch trotzdem in Rechnung gestellt.*

### **Stadtkundeprüfung/Taxichauffeurprüfung**

Was beinhaltet diese Prüfung? Was kostet sie? Und wo kann ich diese Prüfung absolvieren? Was ist zu tun, wenn ich die Stadtkundeprüfung nicht bestanden habe?

*Die Stadtkundeprüfung beinhaltet einen schriftlichen Teil (60 Minuten) und einen praktischen Teil (zirka 45 Minuten Taxifahrt mit Fahrgast). Die Kosten betragen CHF 250.–. Eine allfällige Wiederholung kostet ebenfalls CHF 250.–. Die Prüfung ist beim Taxiverantwortlichen der Stadt Luzern zu absolvieren. Bei Nichtbestehen der Prüfung gibt es die Möglichkeit, diese nach einem Monat zu wiederholen.*

### **Taxikennlampen**

Gibt es auf den 1. Januar 2018 neue Taxikennlampen? Was passiert mit den vorhandenen Lampen?

*Nein, vorhandene Taxikennlampen können weiterhin genutzt werden, sofern diese auch funktionstüchtig sind. Die Lampen werden wahrscheinlich neue Nummern erhalten.*

### **Taxikommission**

Was ist die Rolle der Taxikommission während der Ausschreibungsphase? Welchen Einfluss hat diese Kommission?

*Sie hat keine Rolle und ist im Ausschreibungsprozess nicht involviert.*

### **Unterbruch der Berufstätigkeit als Taxichauffeur**

Wie lange darf der Unterbruch als Taxichauffeur sein, damit der vorhandene Chauffeurausweis noch seine Gültigkeit hat?

*Maximal drei Jahre.*

### **Vorteile einer Taxibetriebsbewilligung**

Was sind die Vorteile einer Taxibetriebsbewilligung?

*Sie können Ihre Taxidienstleistungen ab den öffentlichen Standplätzen der Stadt Luzern anbieten. Mit einer Taxibetriebsbewilligung geben Sie dem Fahrgast bekannt, dass Sie Qualität bieten und das Know-how einer Taxifahrers der Stadt Luzern haben.*

## **„Wilde“**

Gibt es nach dem 1. Januar 2018 immer noch „wilde“ Taxidienstleistungsanbieter?

*„Wilde“ Taxidienstleistungsanbieter (Taxis mit nur gelber Taxikennlampe) wird es immer geben. Sie dürfen jedoch nicht ab den öffentlichen Standplätzen der Stadt Luzern ihre Dienstleistungen anbieten.*

## **Zeitplan**

Weshalb weiss ich erst Ende Februar 2017, ob bei dieser Ausschreibung berücksichtigt wurde?

*In der Zeit zwischen Oktober 2016 und Februar 2017 werden die Bewerbungen geprüft und bewertet. Es werden in dieser Zeit auch Kontrollen durchgeführt, um festzustellen, ob die gemachten Angaben auch den Tatsachen entsprechen. Die Ergebnisse müssen zeitgleich bekannt gegeben werden. Keine bewerbende Person oder Firma darf früher über das Ergebnis informiert werden.*

## **Zuschlag / Nichtzuschlag**

Wie kann ich herausfinden, weshalb ich den Zuschlag erhalten/nicht erhalten habe?

*Nach der Bekanntgabe des Zuschlags oder Nichtzuschlags wird den bewerbenden Personen oder Firmen die Möglichkeit gegeben, in die Bewertungsakten Einsicht zu nehmen.*

## **Zu viele Bewerbungen**

Was passiert, wenn die Stadt Luzern zu viele Bewerbungen erhält?

*Maximal 100 der besten Bewerbungen (Punktezahl) werden berücksichtigt. Überzählige scheiden aus.*

## **Zu wenige Bewerbungen**

Was passiert, wenn die Stadt Luzern zu wenige Bewerbungen erhält?

*Je nach Anzahl muss eine zweite Ausschreibung vorgenommen werden.*